

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Tourismus, Master of Arts, M.A.
Hochschule: Europäische Fernhochschule Hamburg
Standort: Hamburg
Datum: 29.09.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Wenn im Einzelfall Bewerber mit einer qualifizierten Berufserfahrung von unter einem Jahr zugelassen werden, muss sichergestellt sein, dass die Berufstätigkeit auch dann so beschaffen ist, dass zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese angeknüpft werden kann. Entsprechende Ausnahmetatbestände sind in den Zugangsvoraussetzungen zu verankern. (§§ 5 Abs. 1 Satz 3, 11 Abs. 3 Satz 3 StudAkkVO)

3. Begründung

Der Akkreditierungsrat hatte bei initialer Behandlung des Antrags am 04.06.2020 abweichend vom Beschlussvorschlag von Agentur und Gutachtergruppe eine Akkreditierung mit der nachfolgenden Auflage avisiert:

„Wenn im Einzelfall Bewerber mit einer qualifizierten Berufserfahrung von unter einem Jahr zugelassen werden, muss sichergestellt sein, dass die Berufstätigkeit auch dann so beschaffen ist, dass zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese angeknüpft werden kann. Entsprechende Ausnahmetatbestände sind in den Zugangsvoraussetzungen zu verankern.“ (§§ 5 Abs. 1 Satz 3, 11 Abs. 3 Satz 3 StudAkkVO)

Diese Auflage hatte der Akkreditierungsrat wie folgt begründet:

Gemäß der Begründung zu § 11 StudAkkVO sind weiterbildende Masterstudiengänge durch die Ausrichtung auf die berufliche Qualifikation geprägt. Die „vorausgehende Berufstätigkeit“ ist deshalb konstitutives Element, was sowohl in der Dauer als auch in der Art der Tätigkeit zum Ausdruck kommen muss“. Der Formulierung von § 5 Abs. 1 Satz 3 StudAkkVO, „weiterbildenden Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus“, ist zwar inhärent, dass von der vorgegebenen Mindestdauer der Berufstätigkeit im Ausnahmefall abgewichen werden kann; auch in diesem Fall muss die nachzuweisende kürzere berufliche Erfahrung allerdings zwingend so beschaffen sein, dass i.S. von § 11 Abs. 3 Satz 3 StudAkkVO zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese angeknüpft werden kann. Dazu müssen Ausnahmetatbestände definiert werden, in denen dies auch mit einer qualifizierten Berufserfahrung von unter einem Jahr möglich ist. Ein solcher Ausnahmetatbestand könnte beispielsweise ein außergewöhnlich hoher Anspruch der beruflichen Tätigkeit sein.

Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule macht geltend, dass das Monitum zwischenzeitlich behoben worden sei. Dazu sei § 2 Abs. 1 b) der Studien- und Prüfungsordnung hinsichtlich der Zugangsvoraussetzung einer mindestens einjährigen qualifizierten Berufstätigkeit wie folgt konkretisiert worden:

„Liegt diese Voraussetzung nicht in vollem Umfang vor, entscheidet die Studiengangsleitung anhand der vollständigen Bewerbungsunterlagen und eines Motivationsschreibens über die Zulassung, sofern eine Berufspraxis in verantwortlicher Position nachgewiesen werden kann, die auch inhaltliche Bezüge zum Studium aufweist.“

Der Akkreditierungsrat bewertet die angezeigte Anpassung der Zulassungskriterien als nicht hinreichend:

- Es ist zunächst nicht ersichtlich, wann eine Position im Sinne der Zugangskriterien als „verantwortlich“ einzustufen ist. Ist „verantwortlich“ beispielsweise im Sinne von „leitend“ zu verstehen oder genügt die Verantwortung für einen bestimmten Arbeitsbereich?
- Erschwerend kommt hinzu, dass die Begründung zu § 5 Abs. 3 Satz 3 StudAkkVO „qualifizierte Berufstätigkeit“ *grundsätzlich* als eine für das Qualifikationsziele des weiterbildenden Masterstudiengangs einschlägige berufspraktische Erfahrung definiert. Dass „inhaltliche Bezüge zum Studium“ zur Definition eines Ausnahmetatbestands beitragen, verwundert und legt die Vermutung nahe, dass die Studienakkreditierungsverordnung hochschulseitig auch im Fall der Regelzulassung bisher falsch ausgelegt wurde.

Der Akkreditierungsrat sieht insofern auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule keine Veranlassung, von der Auflage abzurücken. Die Entscheidung ist damit rechtskräftig geworden.

Der Akkreditierungsrat bittet die Hochschule zu prüfen, ob im Rahmen der Regelzulassung die

Anforderungen an eine „qualifizierte Berufstätigkeit“ den Vorgaben gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 StudAkkVO entsprechen.